

(ohne Lohnfonds der Forschungs- und Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen sowie Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten);

- zuzüglich 6,5 % des geplanten Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungs- sowie Projektierungsabteilungen.

Selbständige Projektierungs- und wissenschaftliche Industriebetriebe, die nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeiten, bilden den planmäßigen Prämienanteil aus 6,5 % des geplanten Lohnfonds.

Sofern bisher der planmäßige Prämienanteil mit einem niedrigeren Satz als 4,5 % des geplanten Lohnfonds berechnet wurde, ist dieser Prozentsatz weiterhin anzuwenden.

Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen des für ihren Bereich berechneten Gesamtvolumens den planmäßigen Prämienanteil für die Betriebe differenziert festlegen, um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Betriebe, die Lösung von Schwerpunktaufgaben u. ä. zu berücksichtigen.

b) Bei Überbietung der staatlichen Vorgaben bzw. der Orientierungsziffern (s. Ziffern 2 und 5) werden zusätzliche Zuführungen entsprechend den vorgegebenen Staffeln (s. Ziff. 6) geplant. Dafür können die Betriebe bis zu 75 %, die WB (Zentrale) bis zu 5 % des zusätzlich geplanten Gewinns verwenden.

- c) Bei Unterschreitung der staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern wird entsprechend den vorgegebenen Staffeln der planmäßige Prämienanteil gemindert.
- d) Bei Unterbietung der vorgegebenen Höhe der materiellen Kennziffern (s. Ziff. 5) ist entsprechend den vorgegebenen Staffeln die geplante Gesamtzuführung (Buchstaben a bis c) zu kürzen.

2. Die Höhe des Prämienfonds bei der Plandurchführung

Die Höhe des Prämienfonds bei der Plandurchführung ergibt sich aus dem Grad der Erfüllung und Übererfüllung des geplanten Steigerungssatzes für die Effektivitätskennziffer gemäß vorgegebener Staffeln und der Erfüllung der festgelegten materiellen Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben wie folgt:

- a) Wird ein in Höhe der staatlichen Vorgabe bzw. der Orientierungsziffer geplanter Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer und werden die festgelegten materiellen Kennziffern erfüllt, kann der planmäßige Prämienanteil gemäß Ziff. 1 Buchst. a in voller Höhe zugeführt werden. Wird ein über der staatlichen Vorgabe bzw. der Orientierungsziffer geplanter Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer und werden die festgelegten materiellen Kennziffern erfüllt, können zusätzlich zum planmäßigen Prämienanteil die gemäß Ziff. 1 Buchst. b vorgesehenen Zuführungen erfolgen.

Für diese zusätzlichen Zuführungen können die Betriebe bis zu 75 % und die WB (Zentrale) bis zu 5 % des gegenüber der staatlichen Vorgabe zusätzlich erwirtschafteten Gewinns verwenden.

- b) Wird der in Höhe der staatlichen Planaufgabe geplante Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer bei Einhaltung der festgelegten materiellen Kennziffern **übererfüllt**, können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend dem erreichten Grad der Übererfüllung nach der vorgegebenen Staffeln erfolgen. Dafür können die Betriebe bis zu 35 % und die WB (Zentrale) bis zu 2% des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinns verwenden.

- c) Werden die überbotenen Steigerungssätze nicht erreicht, die staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern jedoch erfüllt, werden Zuführungen zum Prämienfonds wie bei Übererfüllung gemäß Buchst. b vorgenommen.

- d) Werden die in den staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern vorgegebenen Steigerungssätze nicht erfüllt, vermindert sich der planmäßige Prämienanteil entsprechend den in den jeweils vorgegebenen Staffeln festgelegten Prozentsätzen.

- e) Werden die vorgegebenen materiellen Kennziffern **nicht erfüllt**, vermindert sich die mögliche Gesamtzuführung entsprechend den dafür geltenden Staffeln.

Die Generaldirektoren und Betriebsleiter sind verpflichtet, in den Berechnungen für die Zuführung zum Prämienfonds diejenigen Ergebnisse und Faktoren auszugliedern, die nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erreicht wurden (z. B. Änderungen der Preise und der Abrechnungsmethoden).

3. Für die Höhe des Prämienfonds gilt bei der Planung und Plandurchführung folgende Begrenzung:

- a) In den Betrieben und WB (Zentrale) des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

- maximal das 2,5fache bei Überbietung und Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes und mindestens ein Drittel des planmäßigen Prämienanteils,

- b) in den übrigen Betrieben und WB (Zentrale)
- maximal das 2fache bei Überbietung und Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes und mindestens ein Drittel des planmäßigen Prämienanteils,

- c) in allen Betrieben und WB (Zentrale) bei Übererfüllung des geplanten Steigerungssatzes gemäß Ziff. 2 Buchst. b

- maximal das 1,5fache des planmäßigen Prämienanteils,

- d) für den Prämienfonds der volkseigenen Projektierungs- und wissenschaftlichen Industriebetriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und diese Richtlinie anwenden, gilt als obere Begrenzung das 1,5fache und als untere Begrenzung ein Viertel des planmäßigen Prämienanteils.

4. Für die Berechnung der Höhe des Prämienfonds bei der Planung und Plandurchführung sind maßgebend:

- für die Betriebe die betrieblichen Kennziffern;
- für die WB (Zentrale) die Kennziffern der WB insgesamt.

5. Kennziffern für die Planung und Bildung des Prämienfonds

Die Minister haben für ihre WB (Zentrale) und die Generaldirektoren für ihre Betriebe eine der